

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848**

5 (13.3.1848)

# Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 5.

13. März.

---

### Der Verein rheinpreussischer Aerzte,

welcher erstmals 1846 in Bonn zusammentrat, hat seine Thätigkeit auch im abgelaufenen Jahre fortgesetzt. Die Berathungen in der ersten Versammlung über Reform der Medizinalverfassung in Preußen führten eine Eingabe herbei, welche von Rasse und Naumann in Bonn und Cläffen in Köln am 4. Juli 1846 unterzeichnet an den Staatsminister Eichhorn übersendet wurde, und folgende Ansichten und Wünsche aufstellt.

„Die Ausbildung der Kandidaten der Medizin bedarf einer zeitgemäßen Verbesserung; ihre Vorbildung erfordert eine größere Berücksichtigung der Naturwissenschaften in dem Lehrplane der höhern Gymnasialklassen; der Universitätskursus ist auf 5 Jahre auszudehnen, um in dem Studienplane und dem Prüfungsreglement die Naturwissenschaften und Physiologie, die patholog. und chirurg. Anatomie, die mediz. Chemie, die Geschichte der Medizin und die Seelenheilkunde mehr als bisher zu berücksichtigen, und zwar mit hervortretender prakt. Tendenz und mit Hinzufügung der noch fehlenden prakt. Institute; es ist eine tüchtigere Ausbildung in der chirurg. wie geburts-hilfl. Technik unter umfassender Benutzung der öffentlichen Krankenaustalten aus allen Kräften zu fördern. Die bis heran gesonderten Fakultäts- und Staatsprüfungen sind zu einem einzigen, vor einer aus Mitgliedern der Fakultät und prakt. Aerzten zusammengesetzten Kommission in den Universitätsstädten, in einem abgekürzten und jedenfalls 6 Wochen nicht zu überschreitenden Zeitraume, abzulegenden Examen zu vereinigen, wofür von den Examinanden, in so weit sie Inländer sind, keine Gebühren zur Remuneration der Prüfenden erhoben werden dürfen; zur Sicherstellung einer unparteiischen Handhabung des Prüfungsreglements ist die Führung eines Prüfungsprotokolls, die Anwesenheit von Bevollmächtigten der Regierung und die vollständige Oeffentlichkeit der Prüfungen anzuordnen.

1849.



„Herstellung der Einheit des ärztlichen Standes, d. h. Zulassung der Bildung von nur einer Klasse von Ärzten, nach erlangter Gymnasialreise, auf den Universitäten, nach einem alle Zweige der Heilkunde umfassenden Studium und entsprechenden Prüfung, worauf jedem überlassen bleiben muß, welche Richtung des Wirkens verfolgt werden will; Aufhebung der verschiedenen Klassen von Wundärzten und der Lehranstalten, auf denen sie gebildet werden; Anstellung von Badern als Gehilfen der Ärzte, jedoch nur in dem Verhältnisse, als durch den Abgang von Wundärzten zweiter Klasse das Bedürfnis sich fühlbar macht; Fortbestehen des freien Niederlassungsrechtes der Ärzte in dem bisherigen Umfange; Entfernung des ärztlichen Standes aus der Klasse der Gewerbetreibenden; Verweisung der Ärzte im Falle von Uebertretung von Medizinalverordnungen an die zuständigen Landesgerichte; Zulassung der auf den Universitäten gebildeten Ärzte zur Armee unter anständigen der Würde des Standes entsprechenden Verhältnissen und zur Weiterbeförderung; entsprechendere Stellung der Physiker in Betreff ihres Gehaltes und ihres amtlichen Wirkungskreises; Anstellung von promovirten Ärzten an die Stelle der bisherigen Kreischirurgen.“ (Rhein. Monatschrift f. pt. Ärzte.)

Schluß folgt.

**Petition des badischen staatsärztlichen Vereins an die zweite Kammer der Landstände.**

Der L.N.S. 2101 bestimmt, daß alle und jede Kosten der letzten Krankheit, deren verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Rang haben, worin sie nach Verhältniß des Beitrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen, mit dem Vorzugsrechte auf die gesammte fahrende Habe berücksichtigt werden sollen. Und nach dem L.N.S. 2272 werden die Klagen der Ärzte, Wundärzte und Apotheker wegen ihren Besuchen und Verrichtungen und Arzneien, in Jahresfrist für versessen erklärt.

Daß diese gesetzlichen Bestimmungen mit eben so viel Härte, als Unbilligkeit für den Arzt, Apotheker und Kranken begleitet sind, hat die Erfahrung zur Genüge gelehrt.

Kein Staatsbürger kann mit Recht gezwungen werden, irgend einem Menschen mit oder ohne Unterpfand etwas zu borgen, oder ein Darlehen zu machen, folglich kann ein solcher gegen seinen Willen nicht in den Fall kommen, in dieser Hinsicht bei einem andern Menschen etwas zu verlieren oder einzubüßen. Obgleich nun auch dem Arzte und Apotheker die



übrigen Rechte der Staatsbürger zukommen, so verhält sich, im Widerspruche mit diesem, bei ihnen die Sache anders. Aerzte — angestellte wie nicht angestellte — und Apotheker sind durch die bestehenden Gesetze verpflichtet, allen Kranken ohne Unterschied Hilfe zu leisten, gleichviel, ob sie zahlungsfähig sind, oder nicht; — sie sind mit einem Worte gesetzlich gehalten, jedem ihrer Kunden auf Verlangen dieser unbedingt zu borgen. Der Erfahrung gemäß liegt in diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den allegirten Landrecht-Sätzen für Aerzte und Apotheker eine Verpflichtung zu einer Leistung gegen andere Staatsbürger, ohne daß eine gleiche und resp. gerechte Entschädigung gesetzlich verbürgt wäre, da Arzt und Apotheker, wenn sie sich auch entschließen, gegen ihre Kranken mit der ganzen Härte, welche die gedachten Landrecht-Sätze nöthig machen, vorzugehen, dennoch mit ihrer Forderung in Verlust gerathen können, nachdem sie überdies Jahre lang warten, und mit weitem Auslagen prozessiren müssen. . .

Wir wollen uns übrigens auf keine Rechtstheorien einlassen, um hieraus Gründe für unsere Petition abzuleiten, wir halten lediglich die unbestreitbare Thatsache der Erfahrung fest, daß die vom Gesetze bestimmte einjährige Verjährungsfrist zu kurz, und eben dadurch mit Nachtheilen für Arzt, Apotheker und Publikum verbunden ist. Es gibt unwiderprechlich eine Menge von Krankheiten, die bis zu ihrem Ausgange in Genesung oder Tod mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Dauer eines Jahres. Ebenso ist es notorisch, daß solche langwierige Krankheiten durch Pflege, Abwartung u. s. w. Stillstand des Gewerbes, besonders bei Personen vom Mittelstande, zur Folge haben, und auch für Manche den gänzlichen Ruin des Vermögens herbeiführen. Wie wenig sind aber gerade dergleichen Kranke im Stande, auch nur geringe Abschlagszahlungen während der Dauer ihrer Krankheit an Aerzte und Apotheker freiwillig zu machen, wodurch etwa die Verjährung unterbrochen werden könnte! Und welcher nachtheiligen Beurtheilung wäre der Arzt ausgesetzt, der es unternehmen wollte, den noch in der Kur habenden Kranken, um der Verjährung vorzubeugen, gerichtlich zu belangen! Ein menschenfreundlicher Arzt — und Menschenfreundlichkeit wird ja von Niemanden mehr gefordert in einem civilisirten Staate, als gerade vom Arzte — kann sich daher zu solchen, sogar seinem Heilzwecke widersprechenden Maßregeln und Verfahrungsweisen nie verstehen, und wird sich daher immer in der moralischen Nothwendigkeit befinden, zu seinem pekuniären Schaden, von einem Gesetze Um-

1849.



gang nehmen zu müssen, welches man zu dessen Rechtsschutz aufgestellt hat.

Die strenge Benützung des Gesetzes von Seiten des Arztes und Apothekers müßte aber für viele Kranke zur nothwendigen Folge haben, daß sie die ärztliche Hilfe, welche der Staat in seinen medizinalpolizeilichen Institutionen jedem seiner Bürger zugänglich zu machen verpflichtet ist, entweder gar nicht oder nur für ihre Kräfte mit unverhältnismäßig großen Opfern benützen könnten. Viele werden unter diesen Umständen zuversichtlich verleitet, zum Ruin ihrer physischen Gesundheit Zuflucht zu Quackalberei, Aberglauben, Puscherei und betrügerisch mystischen Heilversuchen zu nehmen, oder aber sie müssen das Schicksal beklagen, vermöge dessen sie nicht so begütert sind, um an allen Wohlthaten staatlicher Institution Antheil nehmen zu können! — Ein Gesetz aber, das mit so erheblichen Forderungen der Humanität und moralischen Pflicht in Konflikt tritt, taugt nichts, und wenn es noch so konsequent aus gewissen rechtlichen Voraussetzungen abgeleitet sein mag . . .

Das gesetzliche Vorzugsrecht der Forderungen der Aerzte und Apotheker bei Ganten hat bei Weitem nicht den Werth und den Vortheil, den man sich davon verspricht; beide sind häufig bloße Illusionen, da nach dem Gesetze nur jene von der letzten Krankheit des Falliten herrührende Forderung des Vorzugsrechtes sich zu erfreuen haben soll. Als die letzte Krankheit wird aber dieselbe angesehen, welche den Tod des Kranken zur Folge hatte.

In welche Eventualitäten durch die konkrete Interpretation der „letzten Krankheit“ die ärztlichen und Apothekerforderungen aber gerathen können, wissen wir leider durch viele Fälle der Erfahrung, wenn dieses nicht schon a priori einleuchtend zu machen wäre.

Die Bestimmung endlich, daß die Forderung der Aerzte und Apotheker von der letzten Krankheit des Falliten aus dessen fahrender Habe bezahlt werden soll, hat ebenfalls nicht den praktischen Werth, den man von ihr erwartet.

Sogar der Willkühr und Schikane ist hier eine Pforte geöffnet, wenn der in den „Annalen der Staatsarzneikunde“ Bd. II., Heft I., Seite 183 mitgetheilte Fall sich als richtig erhalten sollte.

In Anbetracht dieser thatsächlichen Verhältnisse und Gründe hat der Bad. staatsärztliche Verein in seiner am 13. August v. J. abgehaltenen Generalversammlung den einstimmigen Beschluß gefaßt, der hohen zweiten Kammer der Ständeversamm-



lung durch den unterzeichneten Vereinsvorstand eine Bitte zu überreichen, dahin gehend: es wolle die hohe Kammer den Beschluß fassen:

„Seine Königliche Hoheit den durchlauchtigsten Großherzog um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, worin die im L.R.G. 2272 enthaltene Verjährungsfrist von einem auf drei Jahre erweitert werde, mit gleichzeitiger Ausdehnung des im L.R.G. 2101 bestimmten Vorzugsrechtes auf die ganze Dauer der Verjährungsfrist.“

Emmendingen, den 25. Februar 1848.

Med.-Rath Dr. Schürmayer.

Außer dieser wurde in demselben Sinne eine Petition von dem badischen Apotheker-Verein und eine weitere von Physikus Mezzger in Adelsheim und Physikus Hack in Mosbach bei der zweiten Kammer eingereicht.

### Empfehlung des Chloroforms gegen Tetanus.

Von Dr. Pückford in Heidelberg.

Eine glückliche Anwendung des Chloroforms gegen Tetanus traumaticus wird in dem Spectator, einem englischen, nicht medizinischen Blatte mitgetheilt.

„Der erste Versuch wurde von Asburg in Enfield am zweiten Tage des sehr heftigen Tetanus, der nach einer Verletzung des Fingers entstanden, gemacht, und sogleich für 18 Min. Schlaf verschafft; an dem dritten Tage wurde das Chloroform zweimal angewendet und jedesmal folgte ein Schlaf von 20 Min. Seitdem wurde täglich von dem Mittel mit demselben Erfolg Gebrauch gemacht und damit 24 Tage fortgefahren. Der junge Mann kann nun gehen und kauen. Der Dampf des Chloroforms wurde auch auf die Wunde angewendet, und in zwei Minuten fiel der Daumen, welcher steif und ertendirt war, erschlaft gegen die Fläche der Hand zu. Auch die Vesikatorwunden auf dem Rücken des Kranken wurden auf dieselbe Weise behandelt.“

Der Erfolg in diesem Falle fordert zu weitem Versuchen auf, und da es höchst wünschenswerth ist, eine größere Reihe von Erfahrungen zu sammeln, so werden diejenigen Herren Kollegen, welche sich zu der Anwendung in geeigneten Fällen veranlaßt sehen, ersucht, ihre Erfolge in diesen Blättern mitzutheilen.

Die Anwendung des Chloroforms gegen den Tetanus ist durch folgende Gründe gerechtfertigt:

1849.



1) Durch die Erfolglosigkeit der bisher gegen den Tetanus versuchten Arzneimittel.

2) Ist der Schwefeläther in einigen Fällen von Tetanus mit Glück angewendet worden. Die Kranken wurden geheilt, oder, wie in dem von B. Cooper (Lond. med. gaz. 1847, Aug.) mitgetheilten Falle, der unglückliche Ausgang verzögert.

3) Spricht für diese Anwendung die physiologische Wirkung des Aethers. Derselbe bringt die Reflexthätigkeit auf ihr Minimum, er stimmt die Reizbarkeit des Rückenmarks sehr herab — das Gegenheil findet sich im Tetanus. Versuche an Thieren, welche durch diese Betrachtung veranlaßt wurden, haben bewiesen, daß der Tetanus, durch Strychnin erzeugt, durch Aether schnell aufgehoben werden kann. Diese Versuche, welche der Unterzeichnete in dem Journal für rationelle Med. (VI. Bd. 1. Hft.) mittheilte, sind auch von Louget mit demselben Erfolge angestellt worden. (Gaz. méd. de Paris, 12. Febr.)

Wiewohl über den Erfolg der Behandlung mit Chloroform nur der Versuch am Krankenbette entscheiden kann, so läßt sich doch jetzt schon fragen, was sich wohl nach der physiologischen Wirkung des Aethers von dem Chloroform — als dem ganz ähnlich, nur energischer wirkenden Agens — erwarten läßt. Der Versuch zeigt, daß der Tetanus eines mit Strychnin vergifteten Thieres aufhört, sobald es der Wirkung des Aethers ausgesetzt wird. Fortgesetztes Einathmen des Aethers schützt das Thier vor der Einwirkung des Strychnins; sobald dies aber unterbrochen wird, so fängt das Gift gleichzeitig mit dem Nachlassen der Aethernarkose zu wirken an, und der Tod erfolgt unter den gewöhnlichen Erscheinungen.

Solche Versuche beweisen, daß die Allgemeinwirkung des Aethers oder des Chloroforms nicht im Stande ist, die Ursache des Tetanus zu entfernen, sondern daß diese Agentien den Körper nur während ihrer Wirkungsdauer vor den schädlichen Folgen schützen. Von den zwei Indikationen, welche Romberg für die Behandlung des Tetanus aufstellt: „Beseitigung des Reflexreizes und Herabstimmung der Reflexerregbarkeit“ — wird somit nur die eine erfüllt. Darin stimmt also Aether und Chloroform mit andern narkotischen Mitteln, z. B. Opium, Morphinum, Tabak überein. Es bietet aber den Vortheil schnellerer Wirkung, auf welche es bei dem Tetanus, vor Allem bei dem torischen Tetanus so viel ankommt. Bekanntlich hat man ja, weil das Opium viel zu langsam von der Magenfläche in hinreichender Menge resorbirt wird, selbst die Injektion in die Vene nicht gescheut (Perg und Laurent), um den Kranken



zu retten. Auch diese gefährliche Operation ist zeitraubend. Viel schneller läßt sich der Aether einathmen, das Chloroform selbst dem Magen einverleiben, oder, wenn beides wegen der Krämpfe nicht möglich ist, durch den Mastdarm nach der Methode von Pirogoff applizieren. Man gewinnt nun Zeit, die übrigen Heilmittel auf den verwundeten Theil anzuwenden, deren Aufzählung hier nicht am Plage wäre; man gewinnt Zeit, gegen das Leiden des Rückenmarkes zu wirken, welches, wenn auch bei Tetanus traumaticus wahrscheinlich nur sekundär, doch die größte Berücksichtigung erheischt.

### Pfälzer ärztlicher Bezirksverein.

#### Verzeichniß der Mitglieder.

##### a. Amtsbezirk Heidelberg.

- 1) Dr. F. Nägele, Professor.
- 2) Dr. S. Nebel, prakt. Arzt und Privat-Dozent.
- 3) Dr. W. Pöffel, Professor.
- 4) Dr. Pöckel, prakt. Arzt und priv. Doc.
- 5) Michaelis, prakt. Arzt.
- 6) Dr. Cunz, prakt. Arzt.
- 7) F. Frey, prakt. Arzt.
- 8) Dr. Fuchst jun., prakt. Arzt und priv. Doc.
- 9) Dr. Kleinschmidt, prakt. Arzt.
- 10) Dr. Ghelius jun., prakt. Arzt und priv. Doc.
- 11) Dr. Rau, prakt. Arzt und priv. Doc.
- 12) G. Maier, Oberwundarzt.
- 13) Dr. Breidenbach, prakt. Arzt.
- 14) Steinmeß, Oberamtswundarzt.
- 15) Dr. Höfle, prakt. Arzt und priv. Doc.

##### b. Amtsbezirk Ladenburg.

- 16) Dr. Firnhaber, Physikus.
- 17) Hoffer, prakt. Arzt.
- 18) v. Pigage, prakt. Arzt in Schriesheim.

##### c. Amtsbezirk Mannheim.

- 19) Dr. Eisenlohr, Geh. Hofrath und Kreismedizinalreferent.
- 20) Dr. Stehberger, Stadtphysikus.
- 21) F. W. Rötling, Stadtamts-Chirurg.
- 22) Dr. Zeroni, prakt. Arzt.
- 23) Ch. Stoll, Hofchirurg.
- 24) C. Bosch, Stabsarzt.
- 25) C. Mayer, Regimentsarzt.
- 26) Dr. Weber, Oberarzt.

1849



- 27) H. Frey, Oberarzt.  
 28) Dr. Anselmino, prakt. Arzt.  
 29) J. Stegmann, prakt. Arzt.  
 30) A. J. Seif, prakt. Arzt, Geschäftsführer.  
 31) Dr. v. Fischer, prakt. Arzt.  
 32) C. F. Wensinger, prakt. Arzt.  
 33) M. Paul, prakt. Arzt.  
 34) Dr. Weisenburger, prakt. Arzt.  
 35) Dr. Thibaut, prakt. Arzt.  
 36) Dr. Abenheim, prakt. Arzt.  
 37) J. Schwab, prakt. Arzt.  
 38) Dr. Wassermann, prakt. Arzt.  
 39) A. Hammer, prakt. Arzt.  
 40) Dr. Welker, prakt. Arzt.  
 41) S. Meermann, prakt. Arzt.  
 d. Amtsbezirk Schwefingen.  
 42) Dr. Wilhelmi, Physikus.  
 43) Dr. Liedemann, prakt. Arzt.  
 44) Ferrmann, prakt. Arzt in Sedenheim.  
 e. Amtsbezirk Weinheim.  
 45) Leiß, prakt. Arzt.  
 46) Bownkel, prakt. Arzt.  
 47) Bender, prakt. Arzt.

## Z e i t u n g.

**Ämtliche Nachrichten.** Hofrath und Professor Dr. Baumgärtner zu Freiburg wird zum Geheimen Hofrath, die Medicinärärthe Professor Dr. Schwörer und Professor Dr. Strohmeier, so wie Professor Dr. Werber all da zu Hofrathen ernannt.

**Auszeichnung.** Geheimer Hofrath und Leibarzt Dr. Gugert in Baden erhält von des Kaisers von Rußland Majestät den St. Annen-Orden zweiter Klasse.

**Todesfall.** 3) Physikus Sommerich in Meesburg ist den 19. Februar mit Tod abgegangen. Seit 1827 Arzt in Karlsruhe, wurde er 1831 mit Dr. Fergt von der Regierung zur Beobachtung der Cholera nach Posen gesendet. Die Berichte hierüber erschienen 1831 in Druck. Er erhielt deshalb 1832 den Charakter als Physikus, 1834 das Landamtsphysikat zu Karlsruhe und 1842 das Physikat zu Meersburg.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.